

Einkaufsbedingungen Fa. HAUG Biel AG

Für unsere Bestellungen gelten nachfolgende Bedingungen, die auf der Grundlage des schweizerischen Obligationenrechtes erstellt sind.

1. Massgebende Bestimmungen

1.1.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Kulanzhalber oder früher andersgewährte Konditionen heben die vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht auf.

1.2.

Ziff 1, 2, 8 und 9 der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen schaffen für die Parteien schon in der Offertphase entsprechende Verpflichtungen.

2. Bestellung

2.1.

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, Übermittlung durch Telefax genügt. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2.

Aufgrund der Anfrage von HAUG wird der Lieferant ersucht, für HAUG ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich genau an die Anfrage von HAUG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

2.3.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht. Das Angebot des Lieferanten ist mindestens 1 Jahr bindend, beginnend ab Eingang der Offerte bei HAUG.

2.4.

Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise

3.1.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise frei Werk (Lieferadresse) inklusive Rollgelder und Frachten sowie einschliesslich Verpackung, jedoch ausschliesslich Mehrwertsteuer. Die Nebenkosten sind auf Wunsch des Bestellers gesondert auszuweisen.

3.2.

Soweit HAUG Werkzeugkosten ganz oder teilweise bezahlt, geht das Werkzeug ins Eigentum von HAUG über.

4. Zahlung

4.1.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.2.

Zahlungen beinhalten keinerlei Anerkenntnis.

4.3.

Bei fehlerhafter Lieferung ist HAUG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4.4.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HAUG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Gefahrenübergang und Versand

5.1.

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten bis zu unserer Lieferadresse. Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung abzuschliessen und auf Verlangen nachzuweisen.

5.2.

Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung nicht zulässig.

6. Liefertermine

6.1.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vorgeschriebenen Lieferadresse. Ist nicht Lieferung „Frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

6.2.

Der Lieferant ist HAUG zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet.

6.3.

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist HAUG unverzüglich zu benachrichtigen. Eine von uns zu stellende Nachfrist von 2 Wochen ab Verzugsbeginn gilt als angemessen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatz des Verzugs Schadens dar.

7. Sachgewährleistung

7.1.

Der Lieferant haftet dafür, dass das Vertragsprodukt keinerlei Mängel aufweist, welche den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch herabsetzen, insbesondere keinerlei Abweichung von den in der Offerte zugesicherten Eigenschaften, Leistungen oder technischen Spezifikationen, und mit den übrigen Teilen der technischen Anlage vollständig kompatibel ist.

Das Vertragsprodukt muss den einschlägigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen und anderen Vorschriften oder sonstigen technischen Bestimmungen Erfüllungsort entsprechen.

Der Lieferant haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels (z.B. unsorgfältige Arbeit, Verwendung untauglichen Materials, Abweichung von Plänen oder Vorgaben von HAUG etc.) und unabhängig vom Verschulden. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten des Lieferanten hergestellten Teile.

Bei jedem Mangel hat HAUG zunächst das Recht, vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Wenn eine vollwertige Instandstellung (Reparatur) innert nützlicher Frist nicht möglich ist, ist der Lieferant verpflichtet, einen mangelfreien Ersatz für das Vertragsprodukt kostenlos zu liefern, zu montieren und in Betrieb zu nehmen.

Wenn der Lieferant den Mangel innerhalb der von HAUG angesetzten Frist nicht behebt oder wenn sich der Lieferant weigert, eine Verbesserung vorzunehmen, oder wenn er offensichtlich dazu nicht imstande ist, ist HAUG alternativ berechtigt, nach ihrer Wahl:

a) Die Verbesserung statt durch den Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen oder selbst vorzunehmen, beides auf Kosten des Lieferanten;

b) Einen dem Minderwert des Vertragsprodukts entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen;

c) Vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt wird HAUG von der Leistung einer Vergütung befreit. Bereits bezahlte Vergütungen kann HAUG zurückfordern. Das Vertragsprodukt steht dann dem Lieferanten am Erfüllungsort zur Verfügung und kann – auf Kosten des Lieferanten – aus der gesamten technischen Anlage ausgebaut werden, wenn dieser die Entfernung nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornimmt.

Die Kosten der Instandstellung oder des Ersatzes trägt der Lieferant einschliesslich der Kosten für die Beseitigung aller Schäden, die an anderen Teilen der gesamten technischen Anlage wegen des Mangels oder der Mangelbeseitigung entstehen, sowie einschliesslich der Mehrkosten von HAUG.

Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, einschliesslich Betriebsstörung beim Kunden von HAUG, hat HAUG neben den vorgenannten Rechten das Recht auf Schadenersatzleistung, insbesondere soweit HAUG selber vom Kunden auf Schadenersatz belangt wird.

7.2.

Die Gewährleistungsfrist und die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt nach Eingang der Lieferung bei der vorgeschriebenen Lieferadresse und Vorlage des Lieferscheins. Ist mit der Lieferung die Aufstellung von Geräten und Maschinen verbunden, beginnen diese Fristen und Verpflichtungen erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

7.3.

Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 12 Monaten, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, Gewähr dafür, dass die Lieferung keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften aufweist. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird Mängelrüge erhoben, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

8. Rechtsgewährleistung und Geheimhaltung

8.1.

Der Lieferant haftet uneingeschränkt dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwa insoweit ausgelöste Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

8.2.

Zeichnungen, Modelle, Muster, hergestellte Gegenstände usw. dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere, als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferant durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8.3.

Der Lieferant darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HAUG mit der Geschäftsverbindung werben.

8.4.

HAUG kann die jederzeitige Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände wie Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge etc. verlangen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Biel oder der von HAUG schriftlich verlangte andere Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten gilt für die Parteien Biel als Gerichtsstand.

9.2.

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht auf das allfällige Vertragsverhältnis zwischen HAUG und dem Lieferanten anwendbar.

Biel 15.02.2006